. Öeckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12 - Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)Telefon 2 917-0 917-100 Telefax: Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25

www.meckenheim.de **Internet:** stadt.meckenheim@meckenheim.de E-Mail:

Notrufnummer des städtischen

Ordnungsaußendienstes: 🕿 (02225) 917-110 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein 07.30 - 12.30 Uhr Montag:

14.00 - 18.00 Uhr Dienstag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag: Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Montag bis Freitag:

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache. Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr.

07.30 - 12.30 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

allenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, 28 917-475



Sauna

Öffnungszeiten der Sauna

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna Freitag: Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Fünfer-Karte: 32,00 Euro Tageskarte: 7,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, **2** 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)

Dienstag und Freitag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bastelangebot

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr Freitag 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, **2** 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Montag, Mittwoch und Donnerstag 16.00 Uhr – 17.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung

Dienstag 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Bastelangebot

Kinder City ist geschlossen bis einschließlich Montag (7.01.)

agespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter 2917 - 294 ist Cornelia Menzel Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Offentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, 261 41 Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr, Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr, Samstag: 9.30 - 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsamtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl): Hans-Günther Botzem, 🕿 21 67 im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg): Walter Wette, 25 15 425 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

elefonseelsorge

- ☎ (0800) 1110111 und
- **1110222** (0800) **1110222**

Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Die Stadt Meckenheim wünscht Ihnen alles Gute für das Jahr 2013!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achtes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinderund Jugendhilfegesetzes- AG-KJHG NW - und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 26.09.2012 die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

Zuständigkeit des **Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Meckenheim zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittelund Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Ab-

satz 3 und Absatz 4 an. (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim. (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertre-

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/ Regierungspräsidenten bestellt wird:

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt:

h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

Für die Mitglieder a) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/ in zu bestellen oder zu wählen. (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammenset-

Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII)

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufga-1. die Aufstellung von Richtli-

nien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, b) die Festsetzung der Leistun-

gen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden, 2. die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung

nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. §§ 18, 21 Kinderbildungsgesetz (Ki-Biz), hierzu gehören ebenfalls Spielplatzplanung inkl. Standortwahl.

b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII. c) die öffentliche Anerkennung

der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG d) die Entwicklung von Kinder-

tageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz, e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der

Jugendschöffen nach § 35 JGG. f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte

nach § 24 KiBiz. 3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe

(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zung und der Berechnung der zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/ die Vorsitzende/n und seinen/ ihren Stellvertreter/in

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8

Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage

nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim vom 25.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim vom 26. September 2012 mache ich hiermit gemäß § 7

Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11. November 1999 in der Fassung vom 23. November 2009 bekannt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder 4. der Form- oder Verfahrens-

mangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

> Meckenheim, 26.11.2012 (Bert Spilles) Bürgermeister

Zwangsversteigerung Merl Blatt 003 Bestandsver-

Am Montag, 21. Januar 2013, 10 Uhr sollen im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstraße 30, 1. Stockwerk Saal 205 öffentlich meistbietend versteigert werden: Laut Gutachten zwei mit einem Zweifamilienhaus und vier Garagen bebaute Grundstücke mit teilgewerblicher Nutzung, Merler Ring 135 a, 53340 Meckenheim. Wohnflächen: EG + OG

je rund 124 gm. Vollunterkellert. Überwiegend durchschnittlich bis teilw. mäßigem Zustand (baujahresbedingt). Deutlicher Unterhaltungsstau und Bauschäden erkennbar. Das Mietverhältnis bzgl. des gewerblich genutzten Obergeschosses ist beendet aber noch nicht geräumt. Bezeichnung gemäß Grundbuch von Merl Blätter 0003 und 0024:

zeichnis, Nr. 1, Gemarkung Merl, Flur 3, Flurstück 110, GF Wohnen: Merler Ring 135 a, groß: 673 qm; Merl Blatt 24. Bestandsverzeichnis Nr. 3, Gemarkung Merl, Flur 3, Flurstück 464, GF Wohnen, Hauptstraße, groß: 259 gm. Werte nach § 74 a ZVG: Flur 3 Flurstück 110 = 256.500 Euro; Flur 3 Flurstück 464 = 28.500 Euro.

kommen nicht mehr zur Anwendung. Das Gutachten kann zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden (2226/801-103 u. 104). (011 K 030/11

Die 5/10 und die 7/10 Grenze

Amtsgericht Rheinbach www.zvg-portal.de)

Bürgermeister Bürgersprechstunde

des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30-18 Uhr Bahnhofstr. 22, Raum 0.18 Anmeldung unter **2** 917116 Nächste Sprechstunde: 14. Januar 2013

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin **2** 917289 E-Mail: hanna.esser@ meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, **2** 0179 - 685Ĭ778 jeden 1. Montag

im Monat ab 19.30 Uhr au§er in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich nach Vereinba-

rung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, 2 94400 nach Verein-

bei Anita Orti von Havranek, **1**6022 nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte

Kuchta, **1**3567 oder

Anmeldung

bkuchta@online.de ťag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine

Voranmeldung notwendig. Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat

von 19.00 - 20.00 Uhr Bahnhofstr. 15a Anmeldung: 2830 oder **2** 0179 - 5918866

Finanzamt

Sprechstunde des Finanzamtes Sankt Augustin Montag, 18. Februar 2013, von 8.30-12.30 Uhr sowie 13.30-15 Uhr Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung eden $2. \pm 4$. Mittwoch im Monat: 8.30 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr Im Ruhrfeld 16, S 4 Anmeldung: ☎ 0228 - 2808207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4 Anmeldung: **2** 0228 - 949309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW Mittwoch, 16. Januar 2013 ab 14 Uhr Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer \$\mathbb{2}\$ 917162, Beratungskosten: 5 Euro

Elektrokleingeräte (RSAG) Freitag, 1. März 2013

10-13 Úhr: Klosterstr. (Marktplatz) Meckenheim 15-18 Uħr: Pater-Müller-Str. (Parkplatz am Sportplatz) Ersdorf, www.rsag.de, **2** 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 22. Januar 2013 10-13 Uhr, Gerichtsstraße/ Buschweg (Parkplatz) Merl 14.30-18 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum), Auskünfte: **2** 02241 - 306 306

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Ansprechpartnerin: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, 🕿 917-297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de